

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2015

Nr. 2015/992

Grenchen: Bewilligung und Beitragszusicherung Hochwasserschutzmassnahmen am Bachtelenbach

1. Ausgangslage

Gemäss der Gefahrenkarte Grenchen (BSB + Partner, 2005) weisen der Dälen-, Chappeli- und Bachtelenbach an mehreren Stellen Hochwasserschutzdefizite aus. Deshalb wurden die Gewässer in den vergangenen Jahren etappenweise hochwassersicher ausgebaut und abschnittsweise renaturiert.

In einer letzten Etappe soll nun am Bachtelenbach das Einlaufbauwerk Bachtelen, welches am Anfang einer längeren eingedolten Strecke steht, hochwasserertüchtigt werden. Das Einlaufbauwerk ist gemäss Gefahrenkarte nicht hochwassertauglich. Bei grösseren Abflüssen ist ein Zuschlagen des Bauwerkes mit Wasseraustritten möglich. Das sichere Abführen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) ist nicht gewährleistet. Mit den Bauten und Anlagen des Kinderheims Bachtelen liegt ein beträchtliches Schadenpotenzial im Überflutungsbereich.

Die Baudirektion der Stadt Grenchen beabsichtigt, das Einlaufbauwerk hochwassersicher auszubauen. In diesem Zusammenhang ersucht sie den Regierungsrat um die Beiträge von Bund und Kanton an den Hochwasserschutz sowie die Erteilung der notwendigen Nebenbewilligungen. Leitbehörde ist die Stadt Grenchen. Die Baubewilligung wird im kommunalen Baubewilligungsverfahren erteilt.

Gleichzeitig ersucht die Baudirektion um Beiträge an bereits in einer früheren Etappe vorgezogen realisierte Hochwasserschutzmassnahmen am Bachtelenbach im Bereich der Allerheiligenstrasse.

2. Erwägungen

2.1 Formelles und rechtliche Grundlagen

Der Bachtelenbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Gemäss §§ 44 und 53 Abs. 1 lit. c GWBA ist die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Schliesslich bedürfen nach Art. 8 ff des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) technische Eingriffe in die Gewässer einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Weiter hat der Kanton zu prüfen, ob auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung „Schutzbauten“ des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Bundesbeiträge ausgerichtet werden können. Der Kanton selbst trägt nach § 45 GWBA bei der Durchführung von wasserbaulichen

Massnahmen mindestens einen Viertel der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten werden auf diejenigen verlegt, die daraus Nutzen ziehen.

Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement (vgl. §§ 44, 69 Abs. 3 und 80 Abs. 2 GWBA). Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung wiederum steht nach § 18 Abs. 2 FiG in der Kompetenz des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei.

2.2 Beurteilung

Mit den geplanten Massnahmen am Einlaufbauwerk Bachtelen wird die Funktionstauglichkeit des Bauwerkes erhöht. Das Schutzziel (vollständiger Schutz HQ100) wird erreicht. Das Schadenpotenzial kann wesentlich reduziert werden. Die Massnahmen sind unbestritten. Der Verein Kinderheim Bachtelen ist als Eigentümer des betroffenen Grundstückes GB Grenchen Nr. 4586 mit dem Vorhaben einverstanden.

Die zuständigen kantonalen Stellen haben das Gesuch geprüft. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserbaulichen, wasserrechtlichen und fischereirechtlichen Bewilligung gegeben sind.

Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen kann im Einvernehmen mit dieser und in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an die Stadt Grenchen delegiert werden.

Ebenfalls sind die Voraussetzungen für eine Beitragszusicherung durch Bund und Kanton an die bereits realisierten Hochwasserschutzmassnahmen bei der Allerheiligenstrasse (abgerechnete Kosten: Fr. 229'557.10) und beim Einlaufbauwerk Bachtelen (Kostenvoranschlag beitragsberechtigt: Fr. 392'567.00) erfüllt. Diese Massnahmen bei der Allerheiligenstrasse wurden nach Absprache mit dem BAFU und dem Amt für Umwelt vorgezogen, um dringend nötige Hochwasserschutzmassnahmen umzusetzen.

Aufgrund des Alters des bereits ersetzten bzw. erneuerten Bachdurchlasses bei der Allerheiligenstrasse reduziert sich die beitragsberechtigte Summe für diese Massnahmen auf 50 % (Restwertbetrachtung). Weiter sind Gebühren von insgesamt Fr. 170.50 nicht beitragsberechtigt. Unter diesen Voraussetzungen sind von den Gesamtkosten von Fr. 622'124.10 insgesamt Fr. 507'260.50 beitragsberechtigt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die wasserbauliche, wasserrechtliche und fischereirechtliche Bewilligungen zur Umsetzung der geplanten Massnahmen werden erteilt. Die ordentliche Baubewilligung der örtlichen Baubehörde bleibt vorbehalten.
- 3.2 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit dieser an die Stadt Grenchen delegiert.
- 3.3 Die Gesuchsunterlagen (Situation, Quer- und Längenprofile) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (AfU) und dem Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- 3.5 Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei) sind zur Startsitzen, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.6 Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfließen.
- 3.7 Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.8 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der BewilligungsinhaberIn.
- 3.9 Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.10 Der neue Bachlauf soll mit möglichst wenigen Steinen gebaut werden. Alternativ sind ingenieurbologische Massnahmen (Faschinen, Steckhölzer) zu wählen.
- 3.11 Das Tosbecken ist möglichst tief in der Form eines natürlichen oder künstlichen Kolkes (falls mit Steinauslage vorgesehen) auszubilden.
- 3.12 Die BewilligungsempfängerIn hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.1.9) dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.13 Der ordentliche Unterhalt des Einlaufbauwerkes obliegt der WerkeigentümerIn.
- 3.14 Die BewilligungsempfängerIn hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Unterhaltskonzept Gewässer der Stadt für den betreffenden Abschnitt nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.15 Das BAFU stellt mit der NFA-Programmvereinbarung „Schutzbauten“ an den subventionsberechtigten Kosten einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 177'541.20, in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 70023.
- 3.16 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos 3632000 / 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 152'178.15 zugesichert.
- 3.17 Die Finanzierung der verbleibenden 35 % der subventionsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht subventionsberechtigter Kosten ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.
- 3.18 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt vorliegt. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.

- 3.19 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.20 Es werden keine Gebühren erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Bau-GK 2015-265)

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Fischereiaufsicht Bezirke Solothurn-Lebern, Sascha Rütli, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 24,
4562 Biberist (sascha.ruetti@kapo.so.ch)

Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, Postfach 947, 2540 Grenchen **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Bachtelen, Sonderpädagogisches Zentrum für Verhalten und Sprache, Bachtelenstrasse 24, Postfach 631, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**